VERORDNUNG (EWG) Nr. 1964/69 DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1969

über die Verringerung des Ausgleichsbetrags bei bestimmten französischen Ausfuhren auf dem Fettsektor nach dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (2) wird der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 der Kommission vom 22. August 1969 über bestimmte Maßnahmen auf dem Fettsektor infolge der Abwertung des französischen Franken (3) vorgesehene Ausgleichsbetrag für Ausfuhren, bei denen der Exporteur nachweist, daß sie Gegenstand eines vor dem 11. August 1969 abgeschlossenen Vertrages sind, für den die Erstattung vor diesem Zeitpunkt im voraus festgesetzt worden ist und in dem der Verkaufspreis in französischen Franken ausgedrückt ist, im Handel mit Drittländern vermindert. Die Auswirkungen, welche die Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 auf die genannten Verträge haben kann, werden ausgeschaltet, wenn die vor der Abwertung herrschende Situation wiederhergestellt wird. Zu diesem Zweck muß der Ausgleichsbetrag auf das Niveau der Anpassung gesenkt werden, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (4) vorgenommen worden ist.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69, um den der Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aller in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1661/69 genannten Erzeugnisse nach sämtlichen Drittländern vermindert wird, entspricht dem betreffenden Ausgleichsbetrag, vermindert um den Betrag der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 vorgenommenen Anpassung der im voraus festgesetzten Erstattung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird am 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.